

Statuten

Dorfverein Maschwanden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Dorfverein Maschwanden besteht ein Verein mit Sitz in Maschwanden ZH.

2. Ziel und Zweck

Der Dorfverein bezweckt die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und die jährliche Organisation des Maskenballs Maschwanden sowie weitere Anlässe und Ausflüge.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

4. Eintritt

Das Eintrittsgesuch hat an den Vorstand zu erfolgen. Jedes Mitglied anerkennt durch den Eintritt die Statuten und Reglemente. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Generalversammlung.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird auf die nächstfolgende Generalversammlung rechtsgültig. Erfolgt der Austritt nach der Festsetzung des Jahresbeitrages an der Generalversammlung, ist für das angebrochene Jahr der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Austritt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung des laufenden Jahres, wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr erlassen. Mitglieder, welche ihren finanziellen, statuarischen oder reglementarischen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

6. Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Die Aufnahme oder Austritte/ Ausschlüsse von Mitgliedern
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Die Bewilligung von Reglementen
- Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1'000.- CHF oder wiederkehrende Ausgaben über 500.- CHF, soweit die Ausgabe nicht für die Durchführung des Jahresprogramms nötig ist
- Die Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden

9. Termine

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens bis Ende April des darauffolgenden Geschäftsjahres stattzufinden und muss mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

10. Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

11. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Es gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er führt den Verein nach Statuten und Reglementen. Er übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er erhält die finanziellen Kompetenzen, soweit sie nicht der Generalversammlung zustehen. Er vertritt den Verein nach aussen. Gegenüber Dritten zeichnet er durch Kollektivunterschrift, wobei der Präsident immer mitunterzeichnet.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand intern fest.

Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13. Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Einhaltung der Reglemente durch den Vorstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre im selben Jahr wie der Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins Maschwanden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, mit Ausnahme ausstehender Jahresbeiträge.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Dorfvereins Maschwanden entspricht dem Kalenderjahr.

16. Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Statuten keine speziellen Ausführungen enthalten, gelten die Bestimmungen nach Art. 60 ff ZGB.

17. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder es erfolgt eine Zustimmung der Mitglieder.

Die Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

18. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Maschwanden in Obhut zu geben. Dieser darf das Vermögen nur an einen Verein, welcher den gleichen Zweck wie der Dorfverein Maschwanden zum Ziele hat aushändigen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann das Vermögen auch für andere kulturelle Zwecke verwendet werden.

DORFVEREIN MASCHWANDEN

19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04.04.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort 15.04.2025, Maschwanden

Die Präsidentin:

Ch. Welli

Die Aktuarin:

P. Ehrler